

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021
– Drucksache 17/322**

Denkschrift 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg; hier: Beitrag Nr. 22 – Erhebung von Studiengebühren bei in- ternationalen Studierenden

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021 zu Beitrag Nr. 22 – Drucksache 17/322 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. eine Erhöhung der Studiengebühren für internationale Studierende um mindestens 10 Prozent zu prüfen und bei der Entscheidung über den Zeitpunkt der Erhöhung die aktuelle pandemiebedingte Situation der internationalen Studierenden zu berücksichtigen;
 2. den Haushaltsansatz für die Einnahmen aus Studiengebühren für internationale Studierende möglichst realistisch anzusetzen;
 3. Ausnahme- und Befreiungstatbestände in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums nach § 6 des Landeshochschulgebührengesetzes zu überprüfen;
 4. auf die Hochschulen mit dem Ziel einzuwirken, bei der Anwendung der Vorschriften des Landeshochschulgebührengesetzes den Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Studiengebühren für internationale Studierende nach Möglichkeit auf 3 Prozent des Gebührenaufkommens zu begrenzen;
 5. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2022 zu berichten.

23.9.2021

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 17/322 in seiner 5. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 23. September 2021. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigelegt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen brachte vor, seit dem Wintersemester 2017/2018 würden in Baden-Württemberg an allen staatlichen Hochschulen Studiengebühren bei internationalen Studierenden erhoben. Der Rechnungshof habe diese Praxis an den neun Universitäten des Landes geprüft und dabei u. a. festgestellt, dass aufgrund der im Landeshochschulgebührengesetz vorgesehenen Ausnahmen und Befreiungen im Wintersemester 2019/2020 nur bei 37 % der internationalen Studierenden Studiengebühren erhoben worden seien. Den Beschlussvorschlag des Rechnungshofs mache er sich zu eigen.

Ein Abgeordneter der SPD betonte, seine Fraktion lehne Studiengebühren aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Entsprechend werde sie sich auch bei der Abstimmung über den Beschlussvorschlag des Rechnungshofs verhalten.

Sodann stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) mehrheitlich zu.

6.10.2021

Dr. Rainer Podeswa

Anlage

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2021
Beitrag Nr. 22/Seite 202**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021
– Drucksache 17/322**

**Denkschrift 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 22– Erhebung von Studiengebühren bei Internationalen Stu-
dierenden**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021 zu Beitrag Nr. 22
– Drucksache 17/322 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. eine Erhöhung der Studiengebühren für Internationale Studierende um min-
destens 10 Prozent zu prüfen und bei der Entscheidung über den Zeitpunkt
der Erhöhung die aktuelle pandemiebedingte Situation der Internationalen
Studierenden zu berücksichtigen;
 2. den Haushaltsansatz für die Einnahmen aus Studiengebühren für Internatio-
nale Studierende möglichst realistisch anzusetzen;
 3. Ausnahme- und Befreiungstatbestände in der Verordnung des Wissenschafts-
ministeriums nach § 6 des Landeshochschulgebührengesetzes zu überprüfen;
 4. auf die Hochschulen mit dem Ziel einzuwirken, bei der Anwendung der Vor-
schriften des Landeshochschulgebührengesetzes den Verwaltungsaufwand
für die Erhebung der Studiengebühren für Internationale Studierende nach
Möglichkeit auf 3 Prozent des Gebührenaufkommens zu begrenzen;
 5. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2022 zu berichten.

Karlsruhe, 19. August 2021

gez. Günther Benz

gez. Andreas Knapp